

### 3. Förderrichtlinie Wettkampfkosten

#### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben zur Teilnahme an den unter Punkt 3 genannten Meisterschaften und Pokalwettkämpfen.

#### 2. Zuwendungsempfänger

sind die Mitglieder des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB).

#### 3. Zuwendungsvoraussetzung

Die Förderung ist nur im **Kinder- und Jugendbereich** (bis zu 21 Jahren) sowie im **Behinderten- und Gehörlosensport** (ohne Altersbegrenzung) möglich. Zuwendungsfähig ist die **Teilnahme** (nicht die Ausrichtung) an:

- \* Landesmeisterschaften/ höchste Spielklasse im Land
- \* Landespokalwettkämpfen (nur Endrunde bzw. Endkampf)
- \* länderübergreifenden Regionalmeisterschaften und -pokalwettkämpfen
- \* Qualifikationen zu den Deutschen Meisterschaften
- \* Deutschen Meisterschaften
- \* Kinder- und Jugendsportspielen des LSB

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung werden durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

#### 5. Bemessungsgrundlage

##### 5.1 Reisekosten

Reisekosten können beim Überschreiten von 100 km (Hin- und Rückfahrt) der **direkten Fahrstrecke** vom Vereins- zum Wettkampfort bis zur Höhe von 95 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten erstattet werden

\* **für Kinder und Jugendliche bis zu 21 Jahren**  
(in Wahrnehmung der Aufsichts- und Betreuerpflichten werden Erwachsene einbezogen)

\* **für den Behindertensport/Gehörlosensport**

**Als zuwendungsfähig werden folgende Reisekosten anerkannt:**

- \* **der Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel**
- \* **für PKW - Fahrt = 0,22 EUR pro km, plus 0,02 EUR pro Mitfahrer**  
(es wird grundsätzlich 1 PKW mit 4 Personen berechnet)
- \* **für Kleinbus bis 9 Personen = 0,22 EUR pro km, plus 0,02 EUR pro Mitfahrer**
- \* **für Bus ab 10 Personen (Reisebus) = 0,80 EUR pro km**
- \* **Materialtransport per Anhänger = 0,06 EUR pro km**

Für Landesauswahlmannschaften bzw. für die nominierten Teilnehmer werden die notwendigen Reisekosten vom Vereinsort zum gemeinsamen Treffpunkt und zurück als zuwendungsfähig anerkannt, sofern sich dadurch die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dieser Wettkampfmaßnahme verringern.

## 5.2 Tagegeld

Teilnehmer(innen) erhalten für die Teilnahme an den unter Pkt. 3 genannten Wettkämpfen, die außerhalb des Landes Brandenburg stattfinden bzw. bei überregionalen Meisterschaften im Land Brandenburg, für die eine längere als 24stündige Abwesenheit von ihrem Vereinssitz notwendig ist, ein Tagegeld (für Verpflegung und Unterkunft) in Höhe von bis zu 23,00 EUR pro Teilnehmer und Tag.

An- und Abreise werden zusammengefasst als insgesamt ein Tag berechnet.

**Nicht zuwendungsfähig sind Start-, Melde- und Teilnehmergebühren.**

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragstellung

Die Antragstellung auf Zuwendung erfolgt durch die Mitgliedsvereine vor Beginn der Wettkämpfe bzw. der Wettkampfsaison **beim LSV**.

Die LSV legen die Verwendungsnachweise der Vereine beim LSB Brandenburg zur Bezuschussung vor.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV-LHO § 44 Pkt. 12.5 durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist über den jeweiligen LSV unmittelbar, grundsätzlich aber spätestens zwei Monate nach Ende der Wettkampfmaßnahme bzw. Spielsaison beim LSB vorzulegen und erfolgt auf dem

- \* Formblatt "Wettkampfkosten"
- \* Formblatt "tabellarischer Sachbericht / Teilnehmerliste und Reisekosten-Abrechnung" (für Individualsportarten)/für Spielsportarten nur bei Nutzung der Tagegeldpauschale
- \* Formblatt "tabellarischer Sachbericht / Wettkampfkosten für die Spielsportarten"
- \* Originalbelege für Busrechnungen/Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Für später eingereichte Verwendungsnachweise kann grundsätzlich keine Erstattung mehr erfolgen.

Verwendungsnachweise für Wettkämpfe, die in den Monaten November und Dezember stattfinden, sind spätestens bis 15. Januar des Folgejahres über den jeweiligen LSV beim LSB vorzulegen.